

Domainenkasse : Verbalprozess

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **64 (1981)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-412707>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

vor. Es würde dem Gebot der Redlichkeit und der Billigkeit widersprechen, wenn den drei staatlich anerkannten Glaubensgemeinschaften durch vorsätzliches Hinausschieben einer finanziellen Entflechtung ein Vorteil in dem Sinne erwachsen würde, dass die von Jahr zu Jahr gestiegene Gebefreudigkeit des Staates beim Stand des Maximums kapitalisiert würde. (Es war bereits die Rede von einer Abgeltung von 1 Million Franken je Pfarrer, was — zu 5 % verzinst — eine jährliche Apanage von je 50 000 Franken ergäbe. Solche Zahlen sind natürlich absurd. Ebenso unannehmbar wäre die Zumutung, die Abgeltung für die Pfrundgüter auf der Basis spekulativ hochgetriebener Liegenschaftspreise vorzunehmen.

Ein weiser Vorschlag

1882 stellte Stadtrat Knus im Zürcher Kantonsrat den Antrag, die Landeskirche gemäss den damaligen Leistungen des Staates für das reformierte Kirchenwesen mit einem Betrag von 10 Millionen Franken auszusteuern und der Kirche, beziehungsweise den Kirchgemeinden die noch im Eigentum des Staates sich befindenden Kirchengebäude, Pfarrhäuser und die damit verbundenen Liegenschaften unentgeltlich zu Eigentum abzutreten. «Welch ein weiser, weitsichtiger, gerechter und schon von den modernsten Ideen getragener Antrag ist dies doch gewesen!» bemerkte 1919 der damalige Sekretär des Zürcher Kirchenrates, Pfarrer A. Nüesch, in seinem Referat über die damals schon brandaktuelle Trennung von Staat und Kirche. Woraus zu ersehen ist, wie weit sich Staat und Kirche und nicht zuletzt das Zürcher Volk von der Modernität des vorigen Jahrhunderts entfernt haben.

Der Kanton Zürich ist heute noch Eigentümer von 9 Kirchengebäuden und 53 Pfarrhäusern, die in der Staatsrechnung im Vermögensausweis als «nichtrealisierbare Liegenschaften» (Verwaltungsvermögen) enthalten sind. Es ist kaum anzunehmen, dass der Zürcher Steuerzahler eine Träne vergiessen würde, wenn diese Objekte im Zuge einer vermögensrechtlichen Entflechtung den respektiven Kirchgemeinden unentgeltlich zu Eigentum abgetreten würden (wogegen natürlich der Anspruch der Kirchen auf Gebäu-

Domainenkassa

Verbalprozess

betreffend die Einverleibung des Pfrundfonds ins unmittelbare Staatsgut

In Vollziehung des Gesetzes vom 3ten Oktober 1848 und in Folge des Beschlusses des Finanzrathes vom 5. Juli 1849 wurde auf Grundlage der Rechnung vom Jahre 1848 die Einverleibung des Pfrundfonds in das unmittelbare Staatsgut von den Unterzeichneten heute in nachstehender Weise vorgenommen:

Laut Zahlen der Rechnung von 1848 bestand das Vermögen des Pfrundfonds

1. An Schuldtiteln in	Frk. 919 639.52
2. " Gefälleloskäufen	332 373.57
3. " Zinsrestanzen	

	Maltr.	Vrtl.	li. 3)	
a. Bei den Natural- und Geldgefällen	55	9	7,4 Kernen 4)	
	34	2	6,5 Hafer	
	—	2	1,6 Roggen	
	—	—	5,8 Bohnen	
	—	2	7,8 Nüsse	
			Geld	621.31
b. Bei den Schuldtiteln und Gefälleloskäufen				14 308.97
c. Bei den Pachtzinsen von Liegenschaften				34.40

4. An Baarschaft:

	Maltr.	Vrtl.	li. 3)	
a. Fruchtvorrath	183	6	2,9 Kernen 4)	
	32	6	— Hafer	
	4	5	— Roggen	
	—	4	4,0 Bohnen	
b. Kapitalkassa				33 281.38
c. Korrentkassa				3 902.73
				<u>1 304 161.88</u>

dazu kommen ferner:

5. An Natural- und Geldgefällen und Besoldungsbeiträgen	558 152.77
6. An Liegenschaften	16 224.—
	<u>1 878 538.65</u>

Dagegen gehen ab:

7. An Passiven	2 250.48
Reiner Vermögensbestand	<u>1 876 288.17</u>
Demgemäss wurden übergeben: . . . (usw.)	

1849, 25. Juli

3) Maltr. = Malter, Vrtl. = Viertel, li. = Immi.

(1 Malter = 10 Viertel zu 10 Immi. Es handelt sich um **Hohlmasse**, nicht um Gewichtseinheiten.)

4) Kernen = Weizenkörner.

Unterschrieben ist das 6 Seiten umfassende Dokument «im Nahmen des Finanzrathes» von Ed. Billeter, «im Nahmen der Domainenverwaltung» von deren Direktor v. Escher, und «im Nahmen der Domainenkassaverwaltung» von Ed. Gessner, Kassier.